

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1962

Geschäftszahl

0122/60

Rechtssatz

Folgt die Behörde unbedenklicherweise den Gutachten eines Amtssachverständigen, welches zum Teil von der von einem beigezogenen Sachverständigen vertretenen Ansicht abweicht, so ist eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht darin gelegen, daß es die Behörde unterließ, die von diesem Sachverständigen geforderten Unterlagen zu beschaffen, die nur seinem weiterem Tätigwerden dienen sollten.